



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr.

/ 2012

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

AZ.: 621.41 - VL

Datum: 07. November 2012

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik	13.11.2012				
Verwaltungsausschuss					
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	20.11.2012				

Beratungsgegenstand:

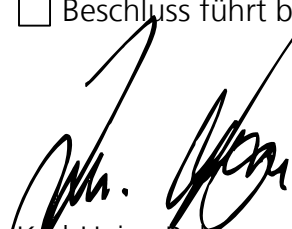
Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Zentraler Versorgungsbereich Aldingen“ im Ortsteil Aldingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches die Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Zentraler Versorgungsbereich Aldingen“ im Ortsteil Aldingen gemäß dem Abgrenzungsplan, Stand vom 07.11.2012.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

- ☒ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt: 1.6100.601000 zur Verfügung.
- ☐ Beschluss führt bei HHSt: zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.


Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Für den Bereich des zentralen Versorgungsbereichs Aldingen soll in der Sitzung im November 2012 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst werden. Da die Aufstellung des Bebauungsplans verfahrensgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es sinnvoll und geboten, zur Sicherung der Planung, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Voraussetzungen zum Erlass einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch liegen vor, wenn der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan bereits gefasst wurde.

Die Ziele und Zwecke der Planung sind hinreichend konkretisiert, sie sind der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans zu entnehmen (siehe Sitzungsvorlage zu Tagesordnungspunkt „Bebauungsplan der Innenentwicklung Zentraler Versorgungsbereich im Aldingen im Ortsteil Aldingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB). Auch muss eine positive planerische Vorstellung über den Inhalt des Bebauungsplans entwickelt sein

Als Anlage liegt dieser Sitzungsvorlage für den Beschluss über die Veränderungssperre bei:

1. Lageplan/Abgrenzungsplan, vom Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stand vom 07.11.2012
2. Satzungsentwurf



Anlage

zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet entsprechend Abgrenzung Bebauungsplan "Zentraler Versorgungsbereich Aldingen"

Lageplan / Abgrenzungsplan

zum Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet entsprechend Abgrenzung Bebauungsplan "Zentraler Versorgungsbereich Aldingen"

vom 07.11.2012

ausgefertigt

Remseck am Neckar, den

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Maßstab 1:1250

Stadt

Remseck am Neckar

Abgrenzungsplan Veränderungssperre

"Zentraler Versorgungsbereich Aldingen"

Stand 07.11.2012

baldauf
ARCHITEKTEN
STADTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf
Schneebergstraße 27 · 70198 Stuttgart
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Zentraler Versorgungsbereich Aldingen“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zentraler Versorgungsbereich Aldingen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan / Abgrenzungsplan des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH aus Stuttgart, vom 06.11.2012. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschlichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Remseck am Neckar, den 20.11.2012

Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

